



Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

Ausgangslage

Bis zum Jahr 2010 wurde die Abwassergebühr von den Gemeinden als sogenannte Einheitsgebühr erhoben. D. h. zwischen tatsächlichem Abwasser und Niederschlagswasser wurde nicht differenziert. Seit dem Jahr 2010 / 2011 muss aufgrund einer Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichts eine getrennte Ermittlung von Schmutz- und Niederschlagswasser durchgeführt werden. Die Gemeinde Argenbühl ist somit aus rechtlichen Gründen verpflichtet, die Abwassergebühr getrennt zu erheben.

Neue Berechnung der Abwassergebühr

Die Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser (Abwasser) wurde vor 2010 auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge erhoben: **Frischwassermenge = Abwassermenge**

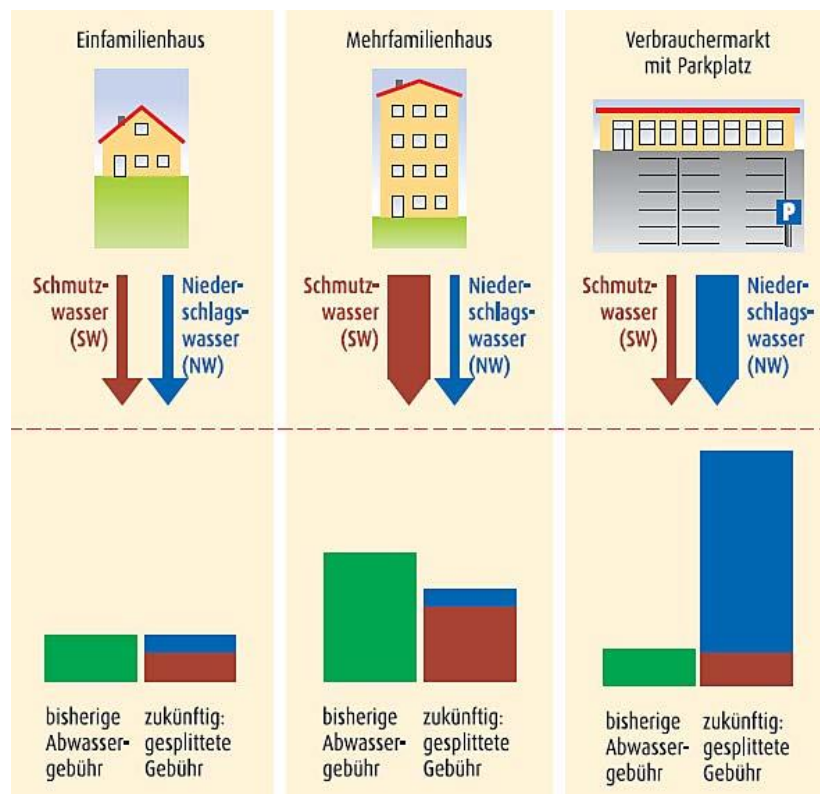
Mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die Schmutzwassergebühr wie bisher über den Frischwasserverbrauch abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe (m²-Zahl) der befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar (Kanalanschluss) oder mittelbar (über Straßentwässerung) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Durch die Auftrennung von Abwasser in Schmutzwasser und Niederschlagswasser entstehen nicht automatisch zusätzliche Kosten für den Verbraucher. Die Gebühren werden nach Ermittlung der versiegelten Flächen neu berechnet, sodass für die bisherige Abwassergebühr eine geringere Gebühr, aber dafür eine zusätzliche Regenwassergebühr entsteht. Es soll damit eine gerechtere Verteilung der Kosten erreicht werden.

Ausblick – Gebührenhöhe

Für einen Teil der Haushalte bedeutet die gesplittete Gebühr einen finanziellen Vorteil. Insbesondere Grundstückseigentümer mit wenig angeschlossenen versiegelten Flächen und Grundstückseigentümer mit reinem Schmutzwasseranschluss profitieren von der neuen Gebührenauftrennung. Anlagen mit einem hohen Anteil an angeschlossenen versiegelten Flächen werden jedoch stärker belastet.

Der Grundstückseigentümer kann die Niederschlagswassergebühr reduzieren, indem er weniger in die gemeindeeigenen Abwasseranlagen einleitet. Direkte Versickerung beispielsweise durch Kies, Schotter, Rasengittersteine, etc. führt zu einer geringeren Gebühr. Mit der gesplitteten Abwassergebühr wird somit ein

finanzieller Anreiz zur Entsigelung der Flächen gegeben. Zur Berechnung der Regenwassergebühr wird die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multipliziert.



Versiegelungsfaktoren

Der Versiegelungsfaktor ist abhängig vom Versiegelungsgrad der Grundstücksfläche. Während ein Normaldach den Faktor 0,9 erhält und somit zu 90% berücksichtigt wird (bei 100 m² Dachfläche -> 90 m²), werden Grünflächen und Gartenanlagen, bei denen das Regenwasser nicht durch das Kanalnetz abgeleitet wird nicht berücksichtigt.

Vollständig versiegelte Flächen	Stark versiegelte Flächen	Wenig versiegelte Flächen	Nicht versiegelte Flächen
Standarddach		Gründach	Wiese*
Beton	Pflaster	Kies	Beete*
Asphalt	Platten	Schotter	Garten*
Bitumen	Verbundsteine	Schotterrasen	
	Rasenfugenpflaster	Rasengittersteine	<i>*soweit nicht an das Kanalnetz angeschlossen</i>
		Porenpflaster	
Versiegelungsfaktor 0,9	Versiegelungsfaktor 0,6	Versiegelungsfaktor 0,3	Nicht berücksichtigt

Zisternen

Grundstücksflächen, die an **Zisternen ohne Überlauf** angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 40 m² reduziert. Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 75 m², reduziert. Voraussetzung dafür ist ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³, sowie eine feste und dem Boden verbundene Installation. Lose Regenwassertonnen bleiben unberücksichtigt.

Sickermulde

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder vergleichbaren Anlagen mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit einem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Vorgehensweise zur Ermittlung der neuen Gebühr

Um eine Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser durchführen zu können müssen zunächst in einem ersten Schritt die Grundstücksdaten des Grundstückseigentümers erfasst werden. Im zweiten Schritt weist der Versiegelungsgrad des jeweiligen Grundstücks festgestellt. Um dieses Verfahren schneller und kostengünstig durchzuführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten Sie den Erfassungsbogen zur Größe der einzelnen Flächen und zum Versiegelungsgrad ihres Grundstücks zu machen (befestigte Flächen, Art der Versiegelung). Die Daten werden dann von uns überprüft und zukünftig zur Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagsgebühr herangezogen.